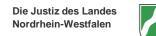




Ansgar Heithoff, Direktor des Amtsgerichts, Amtsgericht Schwerte

# Cybermobbing unter rechtlichen Aspekten

Gesamtschule Gänsewinkel, Schwerte, 17.09.2018



## Cybermobbing

Mobbing setzt voraus, dass jemand über einen längeren Zeitraum immer wieder von einer oder mehreren Personen schikaniert wird.

- Findet Mobbing dann über digitale Kanäle statt, spricht man von Cybermobbing.
- Cybermobbing entwickelt meist eine eigene Dynamik, da sofort ein großer Personenkreis erreicht werden kann und sich die beleidigenden Inhalte schnell verbreiten.

#### **Exkurs: besondere Formen**

- Happy Slapping (fröhliches Einschlagen)
- **Snuff-Videos** (engl. to snuff out = jemanden umbringen)
- Sexting (Mischform von "sex" und "texting") (einvernehmliches Versenden von sexuellen Inhalten);
- → Folge kann sein:
- Cybergrooming (sexuelle Belästigung)
- Cybermobbing



## Weiterer Exkurs: WhatsApp

▶ Verträge können rechtswirksam erst ab dem 18. Lebensjahr geschlossen werden

aber: Altersanhebung auf 16 Jahre im Zuge der DSGVO ohne tatsächliche Altersüberprüfung; damit: Umgehung der Regelungen zum Schutz der Minderjährigen!

➡ Eltern müssen nach wie vor zustimmen!



#### Straftatbestände

- § 131 (Gewaltdarstellung)
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften) (Überlassung an Personen unter 18 Jahren)
- § 184 b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften) (bei sexuellen Darstellungen von Kindern unter 14 Jahren)
- § 184 c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften) (bei sexuellen Darstellungen von Personen von 14 bis unter 18 Jahren)
- § 185 StGB (Beleidigung)

#### Straftatbestände

- § 186 StGB (üble Nachrede)
- § 187 StGB (Verleumdung)
- § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen)
- § 223 StGB (vorsätzliche Körperverletzung)

#### Straftatbestände

- § 238 StGB (Nachstellung)
- § 240 StGB (Nötigung)
- § 241 StGB (Bedrohung)
- § 33 KunstUrhG (unberechtigtes Verbreiten oder zur Schau stellen eines Bildes, Verletzung des Rechts am eigenen Bild)
- § 106 UrhG (Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke)



## Vorbeugen

- Förderung von Medienkompetenz
- Stärkung von Selbstvertrauen
- Vermittlung sozialer und kommunikativer Kompetenzen
- Geräte, Nutzerkonten, Daten sichern (PIN, Passwort); Nicknames nutzen
- Eltern und Lehrer als Vorbilder
- ▶ Vertrauen gewinnen und im Gespräch bleiben

8



## Vorbeugen

- "Oma-Regel"
- "Wie fändest du es, wenn ein Bild von dir ungefragt weitergeleitet wird?"
- Privates bleibt privat!
- Sei fair mit den Daten anderer!

■ Erst denken, dann senden!



## Erkennen von Cybermobbing: Warnzeichen

- sozialer Rückzug
- körperl. Beschwerden
- psychische Reaktionen
- Angst vor der Schule/dem Beruf, abfallende Leistungen, veränderte Interessen
- Angst, ins Internet oder ans Handy zu gehen
- Abblocken von Gesprächen

www.justiz.nrw



## Verhaltenstipps bei Verletzungen

- Verstoß nicht ignorieren!
- ▶ keine direkte Antwort (durch das Kind!)
- keine Vorwürfe an Geschädigten!
- erwachsene Vertrauensperson einbinden (ggf. außenstehenden Experten!)
- bei schulischem Kontext: in Rücksprache mit dem Kind Meldung an Schule



## Verhaltenstipps bei Verletzungen

- Beweise sichern (Screenshots, Emails speichern, etc.) (nicht löschen, nicht weiterleiten, Vorsicht bei KiPo)
- Täter auf Verletzung eigener Rechte aufmerksam machen, ggf. sperren
- Täter Frist setzen, innerhalb derer die Inhalte entfernt werden sollen (Abmahnung)
- ggf. einstweilige Verfügung bzw. Klage auf Unterlassung
- Antrag beim Provider der Website auf Herausgabe der Informationen zur verwendeten IP-Adresse und Löschung der Daten
- ▶ bei Verdacht auf (schwerwiegende) Straftat: Anzeige bei der Polizei



#### Und wenn das eigene Kind mobbt....?

vorsichtige Gespräche über Ursachen und Gründe

- Einwirken mit dem Ziel der sofortigen Beendigung
- Überlegungen zur Schadenswiedergutmachung und Entschuldigung





# Strafverfahren

Grundgedanke des Jugendstrafrechts: Erziehung, nicht Bestrafung des Täters!



#### Strafverfahren

- Anzeige bei der Polizei
- bei Strafunmündigem (unter 14 Jahre): Anhörung des Kindes bei der Polizei
- bei Strafmündigem: Vernehmung bei der Polizei als Beschuldigter
- Einschaltung des Jugendamtes
- ggf. Einziehung des Tatmittels



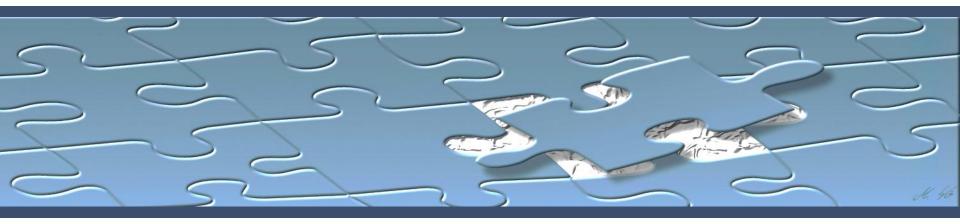
#### Strafverfahren

- Entscheidung der Staatsanwaltschaft über weiteres Vorgehen
- → Täter-Opfer-Ausgleich
- Diversion (Erteilung von Auflagen und Weisungen)
- Anklageerhebung zum Jugendrichter
- Verurteilung oder Verfahrenseinstellung

#### **Weitere Informationen**

- www.klicksafe.de
- www.nummergegenkummer.de (Beratungsangebot; Kinderund Jugendtelefon: Tel. 116 111; Elterntelefon: 0800-111 0 550)
- www.handysektor.de
- www.polizei-beratung.de
- www.ag-schwerte.nrw.de





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansgar Heithoff, Direktor des Amtsgerichts, Amtsgericht Schwerte